

Tél. : 77 02 04 - 41
Fax. : 77 02 04 - 49
technique@flaxweiler.lu

Der Bürgermeister,

Gesehen das Gesuch von Herrn **Thierry GIRARD**, wohnhaft in **36, rue du Laboratoire L-1911 Luxembourg**, eingereicht am **19. April 2018** und vervollständigt am **07. November 2018**, zur Erlangung der Genehmigung auf der Parzelle gelegen in **L-6926 FLAXWEILER, 5A, rue Berg** Sektion **-A- von FLAXWEILER**, Katasternummer **27/3926**, innerhalb der Wohnzone genannt „zone d’habitat à caractère rural“, folgende Arbeiten zu verrichten,

Nutzungsänderung einer Scheune in ein Einfamilienhauses mit Garage und Anschluss an das öffentliche Kanal- und Wasserleitungsnetz (Kanaltrennsystem),

Gesehen die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen insbesondere das Bautenreglement vom 21. April 1981 sowie es in der Folge abgeändert wurde, und handelnd kraft seiner Lokalpolizeibefugnisse;

Gesehen die beiliegenden Baupläne des Architekturbüros **Christoph Schwarz Architecte** sowie den Wärmeschutznachweis;

B E S C H L I E S S T

Herrn Thierry GIRARD, die nachgesuchte Genehmigung (Nr.: **28/18**) zu erteilen unter folgenden durch den Gesuchsteller zu erfüllenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten müssen laut den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften ausgeführt werden. Insbesondere sind strengstens zu befolgen: die gemeindebehördlichen Anweisungen über die vorderen, hinteren und seitlichen Abstände sowie die Bauhöhe, über die Baufluchtlinie von irgendwelchen Gebäuden, Mauern, Einfriedigungen und dergleichen, über Bebauungsfläche, Parkplätze, Bürgersteig- und Rinnenanlagen, über Anschluss an Wasserleitung und Kanalisation sowie an alle sonstigen bestehenden oder einzurichtenden kollektiven Anlagen;
2. Zusätzlich zu der vorgesehenen Garage für Personenfahrzeuge muss wenigstens ein Abstellplatz (max. 7% Gefälle) auf dem Privateigentum vor oder neben dem Gebäude angelegt werden;
3. Das Abstellen von Baumaterialien, Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen auf öffentlichem Eigentum ist ohne besondere Genehmigung strengstens untersagt. Der Antragsteller haftet mit der hinterlegten Kautions für alle an den öffentlichen Infrastrukturen entstehenden Beschädigungen.
4. Die Baustelle sowie der Betrieb der Bauanlagen auf dem Privateigentum sind so einzurichten, dass die öffentliche Zufahrtsstraße (rue Berg), sowie die Bürgersteiganlage bei allen anfallenden Arbeiten von jeglicher Verschmutzung frei gehalten werden; im Falle der Unvermeidbarkeit sind sofortige Reinigungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

5. Sämtliche Oberflächen- und Abwässer müssen getrennt und durch natürliche Schwerkraft in die bestehende Oberflächen- und Abwasserkanalisation abgeleitet werden. Im Übrigen gelten die bestehenden resp. zu erlassenden, gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften (siehe beiliegende Genehmigung betr. Anschluss an die öffentliche Kanalisation).
6. Das Anbringen des Wassermessers mit den dazugehörigen Absperrhähnen wird ausschließlich von der Gemeindeverwaltung, auf Kosten des Antragstellers, nach beiliegender Genehmigung ausgeführt. Unvorschriftsmäßig angebrachte Installationen werden von der Gemeindeverwaltung entfernt und die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
7. Vor dem Beginn der Aushubarbeiten muss der Antragsteller eine Bilanz der zu bewegenden Bodenmassen aufstellen. Soweit nicht in den gegenwärtigen Genehmigungsunterlagen berücksichtigt, muss jede Veränderung der Geländetopographie (Überhöhung, Mauern, Hügel usw.) zwecks Genehmigung bei der Gemeinde beantragt werden (Art. 3.33). Die überschüssigen Bodenmassen müssen sofort von der Baustelle abtransportiert werden.
8. Um Risse oder Beschädigungen am Nachbargebäude zu vermeiden rät die Gemeinde, beim Bau von Doppelhaushälften und aufgrund der eventuellen Bodenbeschaffenheit die Erdaushubarbeiten im gegenseitigen Einverständnis beider Bauherren gleichzeitig ausführen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung kann für anfallende Beschädigungen und Unannehmlichkeiten nicht belangt werden.
9. Die Genehmigung ist ab Ausstellungsdatum gültig für die Dauer eines Jahres.
10. Die Rechte Dritter sind und bleiben vorbehalten, insbesondere jene der Behörden gemäß Angaben auf beiliegendem Blatt.
11. Vor Aushändigung der gegenwärtigen Genehmigung sind alle anfallenden Taxen beim Gemeindegeldnehmer zu entrichten.
- 12. Der Beginn der jeweiligen Arbeiten muss fünf Tage im Voraus dem Gemeindetechniker (Tel. 770 204-41) mitgeteilt werden.**

Diese Genehmigung wird übermittelt:

- A. dem Gesuchsteller zur Kenntnisnahme und zur Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen und um ihm als Ausweis zu dienen,
- B. dem Gemeindetechniker zur Kenntnisnahme und zur Überwachung der Baustelle.

Gegen obigen Beschluss ist es möglich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Übermittlung der Genehmigung durch einen Rechtsanwalt Rekurs beim Verwaltungsgericht (Tribunal administratif) einzulegen.

Der Bürgermeister,
Roger BARTHELMY